



3003 Bern, 10. August 2018

Flughafen Zürich

Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements: RNAV (GNSS) APP RWY 28

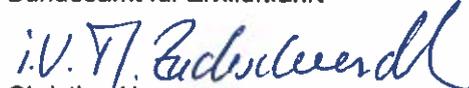
Verfügung

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 23. Juli 2018 eingereichte nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements betreffend neuem Anflugverfahren RNAV (GNSS) APP auf die Piste 28 wird **genehmigt**.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.
3. Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):
Flughafen Zürich AG, Lärm und Verfahren, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (einfache Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen und Luftverkehr, Postfach, 8090 Zürich
- Skyguide, Operations Tower/Approach Zurich, Postfach 23, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Christian Hegner
Direktor



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.